



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
BAG SELBSTHILFE  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel. 0211/31006-56  
Fax. 0211/31006-48

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0111(12)  
gel. VB zur öAnhörung am 20.05.  
15\_ÄA-Prävention  
19.05.2015

## Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
(BAG SELBSTHILFE) e. V.**

zum

**Änderungsantrag der Fraktionen CDU/ CSU und SPD  
zu dem Gesetz zur Stärkung der  
Gesundheitsförderung und Prävention**

**BT-DrS: 18/4282**

**- Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen  
Bundestages am 20. Mai 2015 -**

Als Dachverband von 120 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich die Zielrichtung des Änderungsantrages, die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu beschleunigen. Auch die Beteiligung der maßgeblichen Verbände der Pflegebedürftigen wird sehr positiv gesehen.

## **1. Ausgestaltung der Begutachtungsrichtlinie für Kinder unterhalb von 18 Monaten**

Bei der in § 17a Abs. 2 vorgeschlagene Einstufung sehen wir jedoch Probleme an folgender Stelle:

Bei **Kindern unterhalb von 18 Monaten** hat der Expertenbeirat darauf hingewiesen, dass Säuglinge in allen Bereichen des Alltagslebens unselbständig sind. Je jünger ein Kind sei, umso weniger sei es möglich, über die Merkmalsausprägung „selbstständig“ bzw. „unselbständig“ den über das übliche Maß der Pflege und Versorgung eines Säugling hinausgehenden Pflegebedarf abzubilden. (...). Damit könne der für den Pflegegrad 2 notwendige Summenscore erst ab einem Alter von drei Monaten und nur bei schwerstkranken, in der Regel hirngeschädigten Kindern erreicht werden, die sowohl hochgradige Verhaltensauffälligkeiten (Modul 3) aufweisen als auch einen umfangreichen Hilfebedarf bei den krankheitsbedingten Anforderungen (Modul 5) haben. Die Voraussetzungen für den Pflegegrad 4 könnten frühestens mit 18 Monaten erfüllt werden. Dies habe zur Folge, dass ein Großteil der jetzt eingestuftten Säuglinge und Kleinkinder unter 18 Monaten nach dem NBA keinen oder nur einen niedrigen Pflegegrad erreichen könnten.<sup>1</sup>

Aus den Fallbeschreibungen von Kindern im ersten Lebensjahr werde deutlich, dass die Bedarfslagen dieser Kinder unabhängig vom zugrundeliegenden Krankheitsbild (z.B. frühkindliche Hirnschädigung, angeborene Herzfehler) in der Regel von Trinkschwäche, „tröpfchenweiser“ oder besonders häufiger Nahrungsaufnahme, Schluckstörungen und Erbrechen gekennzeichnet sind. Einen sehr pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung hätten auch Kinder mit angeborener Lippen-/ Kiefer- und Gaumenspalte oder Fehlbildungen des Verdauungstraktes (z.B. Oesophagus-

---

<sup>1</sup> Empfehlungen des Expertenbeirates zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, 2013, S. 25

Atresie, Pylorus-Stenose), bei denen sich der Aufwand für die Ernährung nach erfolgter Operation früher oder später normalisieren kann.<sup>2</sup>

Der Expertenbeirat hat daher empfohlen, Kinder bis zum 18. Lebensmonat, die einen Score-Wert von 30 Punkten erreichen, in einen eigenen pauschalen Pflegegrad einzuordnen und diesen leistungsrechtlich mit einem Betrag zwischen dem Pflegegrad 2 und 3 zu hinterlegen.<sup>3</sup>

Es wurde aber damals auch in der zuständigen AG 2 des Expertenbeirates intensiv darüber diskutiert, ob nicht eine klare Zuordnung zu einer der Pflegestufen 2 oder 3 sinnvoll wäre, ohne dass der entsprechende Grad der Selbständigkeit des Säuglings - entsprechend den allgemeinen Maßgaben - noch jenseits eines Score-Wertes von 30 festgestellt werden müsste.

Darüber hinaus wurde in der Erprobung des neuen Begutachtungsassessments festgestellt, dass einige Kinder den Score-Wert von 30 Punkten nicht erreichen und von daher eine Eingangsstufe notwendig ist, die bei Pflegestufe 1 verankert werden könnte.

Vor dem Hintergrund der noch zu klärenden Voraussetzungen und die fehlende Eignung des Grades der Selbständigkeit bei Säuglingen hält die BAG SELBSTHILFE die **zwingende Anwendung des vorgeschlagenen Begutachtungsinstrumentes aus § 17a Abs. 2 S. 2** auf die Gruppe der Kinder unterhalb von 18 Monaten nicht für zielführend. Sie bittet daher um Aufnahme eines Passus im Gesetzestext am Ende des 2. Absatzes:

*„Bei der Begutachtung von Kindern mit einem Lebensalter bis zu 18 Monaten kann von den Maßgaben des § 17a Abs. 2 S.2-4 SGB XI abgewichen werden.“*

Ferner sollten aus unserer Sicht in der Gesetzesbegründung ein Hinweis auf die Ergebnisse des Expertenbeirates in dieser Frage sowie die Ergebnisse des Teams der

---

<sup>2</sup> Empfehlungen des Expertenbeirates zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, 2013, S. 26

<sup>3</sup> Empfehlungen des Expertenbeirates, a.a.O.

AG 2 zur Kinderbegutachtung und die pflegewissenschaftliche Kurzexpertise von Bartholomeyczik/Höhmann erfolgen.

## **2. Veröffentlichung (§ 17a Abs. 5 SGB XI)**

In dem Entwurf zu § 17a Abs. 5 SGB XI ist vorgesehen, dass die Richtlinien zum Begutachtungsverfahren im Bundesanzeiger und die tragenden Gründe im Internet bekanntzumachen sind. Diese Formulierung ist aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE unklar; in der Begründung wird dazu nichts ausgeführt. Unserer Ansicht nach sollte sichergestellt werden, dass eine vollständige Veröffentlichung auch im Internet erfolgt.

Berlin, 18.5.2015